

Margot Vogel Campanello, Michèle Röthlisberger

Familie in Krise – Der Blick der Behörde auf Familie und Geschlecht in Fällen von Kindesvernachlässigung

Wird Familie als Ausdruck gesellschaftlicher Verhältnisse verstanden, so machen sich gesellschaftliche Krisen notgedrungen auch in Familien bemerkbar. Den Ausgangspunkt dieses Artikels bildet die These, dass sich die Binnenstruktur von Familien durch gesellschaftliche Veränderungen und Krisen maßgeblich verändert und dadurch Krisen in Familien begünstigt werden. Es ist davon auszugehen, dass Frauen und insbesondere Mütter stärker von Auswirkungen gesellschaftlicher Krisen betroffen sind, da unbezahlte Fürsorgearbeit nach wie vor ungleich verteilt ist, sie mehrheitlich in Teilzeit arbeiten und häufiger Eineltern-Familien bilden. Gibt es Anzeichen, dass Kinder in Familien gefährdet oder vernachlässigt werden, intervenieren Behörden mit einem Abklärungsauftrag. Die Gründe und Konstellationen, warum Familien in Krisen geraten, sind zahlreich. In diesem Beitrag wird anhand eines exemplarischen Falles aufgezeigt, wie Behördenmitglieder, die in „Familien in Krise“ eingreifen, argumentieren, wie sie Familien mit Verdacht auf „Kindesvernachlässigung“ wahrnehmen und welche Geschlechter- und Familienbilder dabei reaktiviert werden. Diese Perspektive wird mit der Sicht der betroffenen Mutter ergänzt.

1. Zur Analyse von Familien der Gegenwart: Die Krise der Familie?

„Das Ende der Kernfamilie“ titelt *Die Zeit* im März 2020 und argumentiert, wie das Modell an seine Grenzen stößt und sowohl Politik wie auch die Familie selbst an ihren Idealen scheitern. Die Vorstellung einer Auflösung der Familie wird seit den 1970er Jahren u.a. genährt durch die anhaltend hohen Scheidungsraten (vgl. Höpflinger 2020: 100), durch plurale Formen der Familien-

bildung und neue Möglichkeiten durch die Reproduktionsmedizin. Ein genauer Blick in die gegenwärtigen statistischen Erhebungen zeigt jedoch, dass neben Wandel durchaus Kontinuitäten auszumachen sind (Höpflinger 2017). Tatsache ist, dass bezogen auf Eltern mit Kindern unter 18 Jahren in der Schweiz Zweielternfamilien nach wie vor die vorherrschende Familienform darstellen (vgl. ebd.: 17).¹ Insgesamt, so Höpflinger (2020), könne „in der Schweiz höchstens von einem moderaten Trend zur Pluralisierung von Familienformen ausgegangen werden“ (95).

Dennoch zeigen sich Veränderungen, welche die Binnenstruktur der Familie und die Gestaltung von Familienleben stark beeinflussen: Es sind dies die erhöhte Erwerbstätigkeit von Frauen, das Auflösen von Geschlechterdifferenzen, aber auch die stärkere Emotionalisierung und Liberalisierung der Eltern-Kind-Beziehung. Als problematisch diskutiert wird Letzteres z.B. unter dem Stichwort „Intensive Mutterschaft“ (Hays 1998). Der Druck, der primär auf Müttern lastet, wird begleitet von Schuldgefühlen, die ausgelöst werden, sobald sie dem mütterlichen Ideal nicht genügen (vgl. Badinter 2010). Die Last des Ideals der „guten Mutter“ führt zusammen mit Erwerbstätigkeit zu Belastungen der Frauen bis hin zur Erschöpfung. Verstärkt wird dies in Situationen, in welchen Väter abwesend sind (vgl. Vogel Campanello 2018). Durch Erwerbstätigkeit der Frauen bzw. der Mütter verringern sich interne Hierarchie und Abhängigkeiten (vgl. Schwarz 2005) und eine Auflösung von Familienstrukturen ist insofern erleichtert. Ehe und Familie sind in diesem Sinne nicht mehr zwingend Solidargemeinschaften. Die fehlende Bindung der Väter an die Familie – und dies zeigt sich oft in den Familien, in welche Kinderschutz-Behörden intervenieren – ist ein Problem: Die Väter sind oft abwesend, die Verantwortung für die Erziehung der Kinder obliegt primär den Müttern. Nach wie vor werden Sozialdifferenzen wie bspw. die ungleiche Verteilung von Fürsorgearbeit medial, politisch, aber – wie sich in unserer folgenden Falldarstellung zeigt – auch institutionell auf vermeintlich biologische Differenzen zurückgeführt. Mit dem Rückgriff auf das Argument der Natur erscheint die (diskriminierende) soziale Ordnung plausibel: Es liegt in der „Natur“ der Mutter, dass sie diese Aufgaben übernimmt (vgl. Nave-Herz 2019: 45).

Im Folgenden möchten wir zunächst das Datenmaterial aus unserem Forschungsprojekt „Fürsorgepraxis bei Kindesvernachlässigung. Diskurse zu Familie, Erziehung und Mutterschaft“² rahmen und anschließend anhand einer

1 Der Anteil der Eineltern-Familien an Familienhaushalten mit Kindern unter 18 Jahren hat sich in der Schweiz von 8% im Jahre 1960 auf 13% im Jahre 2018 erhöht. Bezogen auf die Altersgruppe unseres Samples lebten in der Schweiz Kinder zwischen 4 und 12 Jahren in den Jahren 2012–2014 zu 87% bei zwei Eltern, 10% in Eineltern-Familien und 3% in anderen Familienformen (hierin „Patchwork-Familien“, Großeltern, Wohnheim u.a.) (Höpflinger 2020: 95).

2 Das Projekt ist im Nationalen Forschungsprogramm (NFP 76) „Fürsorge und Zwang“ des Schweizerischen Nationalfonds situiert (<http://www.nfp76.ch/de>). Die Projektleitung wird

exemplarischen Falldarstellung skizzieren, wie sich „Krisen in Familien“ manifestieren und welche Bilder von Geschlecht und Mutterschaft dabei eine Rolle spielen. Aufgrund der Vielfalt und der Fülle unseres Datenmaterials beleuchten wir in diesem Aufsatz lediglich je drei ausgewählte Aspekte hinsichtlich Behördenlogik und Perspektive der betroffenen Mutter. Im Zentrum steht dabei die Frage, wie die Behörde Familie, Geschlecht und insgesamt soziale Differenz wahrnimmt und beurteilt, aber auch wie die betroffene Mutter die Intervention, den Abklärungs- und Entscheidungsprozess sowie den Kontakt mit der Behörde erlebt und inwiefern dieser Prozess und die daraus resultierenden Maßnahmen für sie angemessen und nachvollziehbar sind.

2. Forschungsdesign und Forschungskontext

In unserem Projekt untersuchen wir die Wirkmächtigkeit normativer Bilder von Familie, Erziehung und Mutterschaft auf die Fürsorgepraxis, im Besonderen die Entscheidungsfindungsprozesse in Fällen von Kindesvernachlässigung.³ Ausgangspunkt ist dabei, dass Kindesvernachlässigung, historisch unter dem Stichwort „Verwahrlosung“, als genuin sozialpädagogisches Problem gefasst werden kann und Bewertungen dessen, was als „Vernachlässigung“/„Verwahrlosung“ gilt, abhängig von zeitgenössischen Diskursen und wissenschaftlichen Positionen sind. Wir fragen daher, wie sich politische und mediale Diskurse sowie Expertendiskurse gestalten, inwiefern sich diese auf Entscheidungsprozesse auswirken und inwiefern Erziehungsverantwortlichkeiten anhand von Geschlechterkategorien systematisiert werden. Dazu haben wir 53 Akten und Abklärungsberichte aus zwei unterschiedlichen Zeiträumen, nämlich aus den Jahren 2009/2010 und 2018/2019 erhoben, führten 21 Expert*inneninterviews mit Vertreter*innen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, beobachteten dreizehn Entscheidungsfindungssitzungen und fragten zwölf betroffene Mütter in problemzentrierten Interviews nach deren Erleben von behördlichen Entscheidungen und Maßnahmen. Das Datenmaterial wurde anhand des Verfahrens der Grounded Theory computergestützt mit MAXQDA ausgewertet. Gerahmt wurde dieses Material durch die Diskursanalyse eines breiten Samples aus medialen und politischen Daten und eine vertiefende historische soziologische Analyse des Expertendiskurses zweier ausgewählter Kantone.

von Margot Vogel Campanello und Susanna Niehaus ausgeführt. Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen im Projekt sind Michèle Röthlisberger, Delia Pisoni, Tanja Mitrovic und Francis Le Maitre. An dieser Stelle danken wir auch den studentischen Hilfskräften für Analyse, Transkriptionsarbeiten, Übersetzungen und Recherchearbeiten.

- 3 Für detaillierte methodische Ausführungen zum Forschungsprojekt verweisen wir auf Vogel Campanello et al. (2021).

Der unterschiedliche Zeitraum wurde dahingehend ausgewählt, da in der Schweiz im Jahre 2013 das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft getreten ist, u.a. mit dem erklärten Ziel, das Selbstbestimmungsrecht betroffener Personen zu fördern, die Menschenwürde von Menschen mit vorübergehenden oder dauernden Schwächezuständen zu gewährleisten, behördliche Maßnahmen als subsidiär zu verstehen und die Verhältnismäßigkeit von Interventionen zu garantieren. Zugleich wurde das bisherige Laiengremium der Vormundschaftsbehörde durch ein interdisziplinäres Fachgremium, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)⁴, ersetzt (vgl. Häfeli 2013; Rieder et al. 2016). Kantonal unterscheidet sich die Anzahl der neu formierten Behörden, ebenso die Besetzung dieser durch Fachpersonen aus Recht, Sozialer Arbeit und Psychologie oder Pädagogik. Die Behörden sind mit Aufgaben konfrontiert, die Koch et al. (2019) in ihrem Artikel in Anlehnung an Lipsky treffend als „street-level bureaucracy“ bezeichnen: Solche Organisationen zeichnen sich durch einen hohen Anteil an Personal mit direktem und häufigem Klient*innen-Kontakt aus, mit relativ hohem Ermessens- und Entscheidungsspielraum, mit oft nicht standardisiertem und von umfangreichen und teilweise widersprüchlichen Regeln und Zielvorstellungen geprägtem Arbeiten, ausgestattet mit knappen Ressourcen und hoher zu bearbeitender Fallzahl und schließlich Klientel, welches sich in komplexen Krisensituationen befindet und unfreiwillig in Kontakt mit der Behörde tritt. Die rechtlichen Grundlagen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes spiegeln zudem nicht die Komplexität der jeweiligen Situation und die damit verbundenen Herausforderungen bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen wider. Fallbearbeitungen können insofern nicht standardisiert durchgeführt werden, wenn man den individuellen Gegebenheiten der komplexen Fallsituationen gerecht werden will. Beispielhaft wird dies am unbestimmten Rechtsbegriff des „Kindeswohls“ sichtbar. Der Begriff eröffnet „Kontingenzspielräume im Entscheiden und fordert selbst zu Wertentscheidungen heraus“ (Ackermann 2020: 30). Besonders ist der Begriff jedoch als interaktiver zu verstehen und in Relation mit „Elternwohl“ zu denken.⁵ In diesem organisatorisch komplexen Rahmen und konfrontiert mit z.T. anspruchsvollen oder auch widersprüchlichen Aufgabenstellungen bewegen sich die Behörden. Besonders erschwerend kommen zudem Ressourcenknappheit sowie eine hohe Fallbelastung hinzu. Diesen Kontext mitberücksichtigend, der bereits nahelegt, dass keine „Lehrbuchrationalitäten“ (Alberth et al. 2010: 478) zu erwarten sind, wird zunächst in einer knappen Fallschilderung dargestellt, wie eine Familie aus diesen 53 Fallakten in eine Krise gerät, wie die Behörde interveniert und welche Bilder von Geschlecht und Mutterschaft dabei – oft unbewusst – eine Rolle spielen.

4 Eine gute Übersicht über die Strukturen im Kinderschutz in der Schweiz bieten Jud/Knüsel (2019).

5 Vgl. dazu Brauchli (2021), welche die wechselseitige Bezogenheit von elterlicher Selbstbestimmung und Kindeswohl ethnographisch herausarbeitet.

3. Familie in Krise

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden intervenieren, wenn Lebensläufe von Adressat*innen in eine Krise geraten. Diese Krise kann als Ausdruck individueller Krisen/ krisenhafter Lebensverläufe, einer fehlenden Passung von sozialpädagogischer Intervention und Unterstützungsbedarf und/oder als Folge gesellschaftlicher Transformationsprozesse verstanden werden (vgl. Böllert et al. 2013; Wazlawik 2013). Wie einleitend beschrieben, führen gesellschaftliche Transformationen zu Veränderungen der Binnenstruktur der Familie und beeinflussen das Familienleben. Interne Hierarchien und Abhängigkeiten und damit verbundene solidarische Bindungen sind schwächer geworden und es sind primär Frauen/Mütter, die die damit verbundenen Leerstellen füllen und versuchen, dem Bild der allzeit opferbereiten und alles unter einen Hut bringenden Mutter Rechnung zu tragen (vgl. Vogel Campanello 2018). Insbesondere in Ein-Elternfamilien tragen primär Mütter alleine die erzieherische und finanzielle Verantwortung bei gleichzeitiger Verstärkung der erzieherischen Anforderungen hinsichtlich Förderung der Kinder. Verschärft wird diese Situation, wenn Frauen über niedrige Bildungs- und Berufsabschlüsse verfügen und sich in Arbeitsfeldern bewegen, welche weder Planungssicherheit ermöglichen noch finanziell genügend absichernd sind (vgl. Vogel Campanello 2019). Die Folge davon sind häufig Erschöpfung (Lutz 2014) und psychische Erkrankungen (vgl. Gutmann 2017). Daher stellt sich die Frage, wie Familien unter krisenhaften Bedingungen mit Erziehungsherausforderungen umgehen und wie seitens intervenierender Behörden auf Geschlecht und Geschlechterdifferenz zurückgegriffen wird, welche Familienbilder aktualisiert werden und inwiefern die Behörde dazu beiträgt, diesen Druck zu erhöhen und die gesellschaftliche Krise individuell zu überantworten.

3.1 Falldarstellung

Die im Folgenden beschriebene Familie – nennen wir sie Familie Arnold – spiegelt exemplarisch zentrale Aspekte aus dem Sample wider. Die Informationen zu Familie Arnold und dem Fallverlauf stammen einerseits aus den Fallakten (insbesondere dem Abklärungsbericht), andererseits aus der Beobachtung der Entscheidungsfindungssitzung (Behördensitzung), aus dem Interview mit der fallführenden Expertin der Behörde und dem Interview mit der Mutter. Der „Fall“ wird somit durch multiple Perspektiven bereichert. Das Datenmaterial wurde anhand der Grounded Theory computergestützt mit MAXQDA ausgewertet.

Frau Arnold ist Mutter einer 5-jährigen Tochter, alleinerziehend, hat das alleinige Sorgerecht und ist zum Zeitpunkt der behördlichen Intervention 24 Jahre alt. Der Vater hat das Kind nach der Geburt anerkannt, die Kindesmutter

hat jedoch inzwischen keinen Kontakt mehr zum Kindesvater, sein Aufenthaltsort ist unbekannt, sie erhält keine Unterhaltszahlungen und es besteht kein Besuchsrecht. Frau Arnold ist gegenwärtig nicht erwerbstätig, lebt von einer Invaliden-Rente und wirtschaftlicher Sozialhilfe. Sie und ihr Kind leben vor der Intervention der Behörde in einer Mietwohnung. Die Kindsmutter leidet unter einer rezidivierenden Depression und einer posttraumatischen Belastungsstörung aufgrund schwerwiegender Erfahrungen in der eigenen Kindheit. Frau Arnold konnte ihre Ausbildung im Gesundheitsbereich wegen ihrer physischen und psychischen Leiden nicht abschließen. Die erste Gefährdungsmeldung wird von der Großmutter des Kindes mütterlicherseits bei der KESB eingereicht. Die Großmutter sieht das Wohlergehen des 5-jährigen Kindes gefährdet und äußert ihre Besorgnis, dass ihre Tochter sich ungenügend um das Kind kümmere. Sie hat den Verdacht, dass die Kindsmutter Drogen konsumiere, unzuverlässig sei und dem Kind manchmal auch kein Essen zubereite. Nach einer ausführlichen Abklärung wird eine Beistandschaft sowohl für das Kind wie auch für die Mutter eingerichtet, es werden jedoch keine weiteren Unterstützungsmaßnahmen, wie beispielsweise eine Familienbegleitung, besprochen. In der Folge verschlechtert sich der psychische Zustand der Mutter und sie wird von einer schweren depressiven Episode heimgesucht. Die Familie gerät in eine akute Krise: Der Kindsmutter gelingt es nicht mehr, den Alltag für sich und ihre Tochter zu bestreiten. Sie ist für die Behörde, die Großmutter sowie die Beiständin kaum erreichbar und versäumt Rechnungen zu begleichen, so dass die Stromversorgung eingestellt wird. Ihre Tochter ist im Kindergarten häufiger abwesend, steht zu Hause vor verschlossener Türe oder ist hungrig. In einer zweiten Intervention wird das Kind aufgrund der Nicht-Erreichbarkeit der Kindsmutter und wiederholten Situationen, in welchen das Kind unbetreut war, superprovisorisch⁶ bei einer Pflegefamilie platziert. Die Mutter wird in der Folge in einer betreuten Wohnform untergebracht und der Kontakt zum Kind wird über regelmäßige Besuche bei der Pflegefamilie wiederhergestellt. Beim Kind werden nach der Platzierung durch die Fachkräfte auffälliges Verhalten und Defizite in der Entwicklung festgestellt. Genannt werden eine Bindungsstörung, Esszwang, Putzzwang, keine altersadäquate Sprachentwicklung und große emotionale Bedürftigkeit. Zum Zeitpunkt des Interviews mit der Mutter ist diese nach wie vor in der Institution, steht kurz vor der Geburt ihres zweiten Kindes und der Entscheid, inwiefern ihr das Aufenthaltbestimmungsrecht über das Kind wieder zugestanden wird (Art. 310 ZGB), steht im Raum.

6 Es handelt sich hierbei um eine Maßnahme, die aufgrund besonderer Dringlichkeit ohne Anhörung der Verfahrensbeteiligten (hier der Mutter des Kindes) verfügt wird (vgl. Art. 445 Abs. 2 ZGB). Die Anhörung wird erst nachträglich – im Fallbeispiel nach erfolgter Fremdplatzierung – gewährt.

3.2 Interventionslogik der Behörde

Trifft eine Behörde auf eine familiäre Krise analog zur geschilderten, sind zum Schutz des Kindes, wenn die Eltern der Gefährdung nicht selber Abhilfe schaffen können, Maßnahmen⁷ anzuordnen. Hierbei gilt das Prinzip der Verhältnismäßigkeit, d.h. dass möglichst die „mildeste Maßnahme“ angeordnet wird, welche sich zum Schutz des Kindes eignet. Die Intervention der Behörde bedarf der Legitimation. Im geschilderten Fallverlauf erfolgt gemäß Darstellung in der Akte nach der ersten Gefährdungsmeldung eine professionelle Abklärung der familiären Verhältnisse. In dieser Situationsanalyse werden familiäre Vorgeschichten aus der Kindheit von Frau Arnold und die daraus folgenden schweren psychischen Leiden sowie ihr physischer Zustand, ihre Wohnsituation und finanzielle Verhältnisse detailliert aufgearbeitet und dargestellt. Die Kinderperspektive wird von der abklärenden Sozialarbeiterin eingenommen, wenn die Befragung des Kindes gemäß Abklärungsbericht auch marginal ausfällt. Im Abklärungsbericht wird aufgezeigt, wie sich der psychische Schwächezustand der Mutter auf die Erziehungsfähigkeit auswirkt und dadurch die kindlichen Bedürfnisse in depressiven Episoden der Mutter nicht befriedigt werden können. Nach der Platzierung des Kindes zeigt sich das Ausmaß der nicht befriedigten Bedürfnisse im Verhalten des Kindes deutlich: Das Kind litt an Hunger, musste den Haushalt führen, wurde nicht mehr zum Kindergarten geschickt, weil die Mutter den Alltag für sich und das Kind nicht mehr bestreiten konnte: „Sie ist auffällig gewesen im Sinne von sie hat bei der Pflegefamilie gegessen wie ein Mähdrescher, hat Angst gehabt es gäbe nie etwas zu essen, hat dauernd/ also das Essen ist Hauptthema gewesen, also das hat man vermuten können [...] dass das die Ursache ist, weil die hat ja nichts gehabt dort, wirklich.“ (Transkript Behördensitzung, Z. 447–456)

Obwohl der Behörde bereits durch den Abklärungsbericht die Informationen, dass die Mutter aufgrund ihrer schweren Depression die kindlichen Bedürfnisse nicht genügend befriedigen kann, schriftlich vorliegen, werden nach Beendigung der Abklärung lediglich „milde“ Maßnahmen wie die Errichtung einer Beistandschaft für Mutter und Tochter getroffen, jedoch keine weiteren Unterstützungsangebote, wie beispielsweise eine Familienbegleitung, im Alltag der Familie installiert. Aus den Akten geht hervor, dass nach der ersten Intervention (Errichtung der Erziehungsbeistandschaft) eine weitere Krise auftritt: Die Beistandschaft reicht nicht aus, um der Krise, welche in erster Linie durch den instabilen psychischen Zustand der Mutter verursacht wird, zu begegnen: Die Tochter muss notfallmäßig und superprovisorisch platziert werden.

7 In der Schweiz sind diese im Schweizerischen Zivilgesetzbuch ab Art. 307ff ZGB geregelt.

Exemplarisch werden nun in diesem Kapitel *drei* Argumentationsstränge⁸ seitens der Behörde aufgegriffen, welche sich in diesem Fallbeispiel markant zeigen, sich jedoch in anderen Interventionsverläufen ähnlich nachzeichnen lassen. Es sind dies die Kooperation bzw. der „gute Wille“ der Mutter, die Vorstellung, dass das Kind bei der Mutter zu sein hat, sowie der primäre Fokus auf die Mutter. In diesen Argumentationen wird ersichtlich, wie die Behörden Familie, Geschlecht und soziale Differenzen wahrnehmen und beurteilen.

Kooperation und der gute Wille

Im Gegensatz zum umfassenden Abklärungsbericht werden *im Expertinneninterview und in der Entscheidungssitzung der Fachpersonen der KESB* der körperliche und psychische Zustand von Frau Arnold und deren Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes nur marginal berücksichtigt. Im Vordergrund stehen ihre gegenwärtige Verfassung und Bereitschaft zur Mitarbeit. Insofern werden die existenziell schwierigen Bedingungen in der ersten Abklärung nach der Gefährdungsmeldung durchaus gesehen und aufgearbeitet, jedoch werden diese in der Folge, wenn es um die Frage der Aufhebung des Entzugs des Aufenthaltsbestimmungsrechts geht, nicht in die Überlegungen miteinbezogen. Es stellt sich nicht die Frage, unter welchen Bedingungen eine Rückführung des Kindes zur Mutter überhaupt möglich ist, sondern es werden in der Erwägung der weiteren Maßnahmen die *Kooperation* der Mutter und ihr *Wille* betont: Sie habe sich bemüht, alles gegeben, sie habe sich „führen lassen“ und „sie hat mit allen schön zusammengearbeitet, mit ihrem Beistand, sie hat die Finanzen ehrlich offengelegt und probiert aufzuräumen, was sie hat können, sie hat wirklich, sie hat sich Mühe gegeben.“ (Transkript Behördensitzung, Z. 810–812) Kritisch zu prüfen sei ihre Glaubwürdigkeit, moniert ein Behördenmitglied und er fragt, ob sie wirklich *wolle* und ob die anderen sehen, „dass sie das stemmen kann“ (Transkript Behördensitzung, Z. 842–843). Konkludierend wird vom fallführenden Behördenmitglied festgehalten, dass der Wille der Mutter glaubwürdig ist und dieser insofern Anerkennung verdiene: „Das will sie ja grundsätzlich, sie will und dann geben wir ihr doch diese Chance.“ (Transkript Behördensitzung, Z. 898–899) Die Lebenssituation von Frau Arnold ist in diesem Sinne sekundär, im Fokus steht ihr Wille. Der Wille wird hier somit als unabhängige Größe, unabhängig von der Verfassung und Lebenssituation von Frau Arnold, in die Argumentation und Legitimation der Intervention eingeführt. Es ist zu bezweifeln, dass die Mutter während der schweren Depression nur gewollt haben müsste. Erziehungsfähigkeit ist insofern nicht unabhängig von sozialem Kontext zu denken. Die aktuelle Stabilisierung der Mutter durch das Unterstützungssetting in der betreuten Wohnform verdeutlicht dies.

8 Wir befinden uns gegenwärtig in der Datenauswertung, weswegen an dieser Stelle lediglich erste im Material sichtbare Spuren dargestellt werden. Die Auswahl dieser drei Argumentationsstränge ist in diesem Sinne nicht als abgeschlossen zu verstehen.

Die Behörde übernimmt hier eine Logik der individuellen Zuschreibung, indem sie den Willen der Mutter betont und die sozialen und strukturellen Verhältnisse, die auf die Erziehungsfähigkeit der Mutter einen Einfluss haben, nicht genügend berücksichtigt werden. Die Fremdplatzierung erscheint in diesem Zusammenhang nicht als erzieherische Entlastung, selbst wenn die Mutter diese als solche wertet. Das fallführende Behördenmitglied äußert, dass es der Mutter „nicht ans Bein hauen wollte“ und daher nach der superprovisorischen Platzierung keine vorsorgliche Platzierung vornahm.

Das Kind muss bei der Mutter sein

Im Interventionsverlauf korrespondiert der fehlende Einbezug der sozialen Lebensbedingungen – und damit einhergehend der fehlende Einbezug von strukturellen Bedingungen – von Frau Arnold bei der Entscheidungsfindung mit einem Rückgriff auf geschlechtliche Differenzen: Es ist die *Mutter* – und im Fallbeispiel nicht die Pflegefamilie – welche das Beste für das Kind ist und die Verantwortung für Fürsorge und Erziehung trägt, unabhängig davon, ob sie diese Verantwortung aufgrund ihrer Lebenssituation auch übernehmen kann. Das Kind muss bei der Mutter sein, darf auf keinen Fall fremdplatziert werden, selbst wenn die Situation dafür sprechen würde. Auch wenn die Behörde unsicher ist, „ob es hält“, wird der Mutter die Verantwortung übertragen:

„ICH ich weiß nicht ob es hält, weißt du, sie hat jetzt ganz eine intensive Phase mit der Geburt dieses zweiten Kindes, ich kann es dir nicht sagen, ich würde ihr einfach jetzt wie quasi das als Verantwortung geben wollen, wenn sie signalisiert, ich möchte sie tragen und ich finde sie hat jetzt alles gegeben [...]“ (Transkript Behördensitzung, Z. 805–808)

Es zeigt sich hierin ein Familismus oder aufgrund der Inexistenz des Kindesvaters ein „Mutterismus“. Die Beurteilung der aktuellen Lebenssituation der Mutter (bevorstehende zweite Geburt, berufliche und finanzielle Instabilität, Depression, Druck durch Mutter der Kindsmutter) sowie insbesondere die *explizite* Empfehlung der Fachstelle „Kinderbetreuung“ sprechen für eine ordentliche Fremdplatzierung des Kindes in einer Pflegefamilie (vgl. Transkript Behördensitzung, Z. 333ff.). Dennoch wird der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes aufgehoben. Die Überhöhung der Mutterrolle kann hier einerseits als vorherrschende normative Vorstellung – das Kind muss bei der Mutter sein – und andererseits als Ausdruck unbewusster kollektiver Abwehrmechanismen seitens der Behörde gelesen werden. Mit dem Rückgriff auf die Verantwortung der Mutter entlastet sich die Behörde von ihrer eigenen Verantwortung, welche ihr in dieser anspruchsvollen Situation zukommt. In der Behördensitzung zeigt sich dies besonders im stetigen Versuch, die Verantwortung des Entscheides auf den gemeinsamen Schultern zu verteilen:

„dort habe ich mich schon mit meinem Team zurückgeschlossen, ich/ das machen wir. Wir *dürften* theoretisch das alleine machen, also superprovisorische Entscheide sind Einzelentscheide, die dürfte ich alleine machen. Aber ich denke ich würde das nie machen, ich will

auch diese Verantwortung/ Intern will ich/ das so niemand von uns.“ (Transkript Expertinneninterview, Z. 561–564)

Goal displacement: Mutter im Fokus

Sowohl im Abklärungsbericht zur Kindeswohlgefährdung wie auch in der Entscheidungsfindungssitzung und im Expertinneninterview liegt der primäre Fokus auf der Mutter. Ihre physische und psychische Befindlichkeit, ihr „Erstarken“ (Transkript Behördensitzung, Z. 153) im betreuten Wohnen, ihre körperliche Verfassung durch regelmäßigen Schlaf und Kost, sowie ihre Beziehung zu ihrer eigenen Mutter stehen im Vordergrund. In der Behördensitzung werden von insgesamt 35 Minuten Besprechungszeit – in zwei Sequenzen von 2.5 Minuten und 1.5 Minuten – nur vier Minuten für die Klärung der Situation des Kindes verwendet. Die Nachfrage, wie es dem Mädchen psychisch und physisch gehe, wird in der ersten Sequenz von einer Person aus dem Gremium eingeführt und erfolgt nach den ersten 18 Minuten Redezeit. Das Gespräch über das Kind wird von einem anderen Behördenmitglied mit dem Hinweis auf die grundlegende Klärung der Frage, ob Aufhebung des Entzugs des Aufenthaltsbestimmungsrechtes oder nicht, nach knapper Redezeit unterbrochen. Inhaltlich wird in der ersten Sequenz u.a. über das Essverhalten des Kindes, seinen beunruhigenden Putzzwang, sein Verhalten im Kindergarten, sein fehlendes moralisches Urteilsbewusstsein und die gegenwärtig laufende Abklärung gesprochen. Der Abklärungsbericht des Kinder- und Jugenddienstes liegt noch nicht vor, die KESB ist jedoch darüber im Bilde, dass die Fachstelle „Kinderbetreuung“ rät, das Mädchen weiter in einer Pflegefamilie platziert zu lassen. Die KESB wartet den Bericht nicht ab, um den gegenwärtigen Entscheid zu fällen. Darin zeigt sich ein Umgang mit der sozialpädagogischen Expertise zur Einschätzung der kindlichen Entwicklung, der dieser nicht denselben Stellenwert einräumt wie bspw. den juristischen Argumentationen. Die zweite Sequenz, die das Kind betrifft, erfolgt nach 29.20 Minuten und wird aufgrund von Bedenken und der notwendigen engmaschigen Betreuung der Kindesmutter bei allfälliger Rückplatzierung eingeführt. Kritisch wird erneut auf die Bedeutung und Berücksichtigung des Abklärungsberichtes der Kinder- und Jugendfachstelle verwiesen und das Verhalten des Kindes insbesondere in Zusammenhang mit dem prospektiven Ereignis der Geburt des Geschwisters in Zusammenhang gebracht. Das Argument bleibt unbearbeitet im Raum stehen.

Insgesamt zeigt sich in diesem Interventionsverlauf ein – wir nennen es – „goal displacement“. Im Fokus der Abklärung der Kindeswohlgefährdung ist nicht das Kind, sondern die Mutter bzw. das Verhalten der Eltern sowie deren Kooperationsbereitschaft. Im dargestellten Fall überrascht dies insofern, als bereits die knappen Berichte zum Kind dessen Not erahnen lassen. Stattdessen wird der Mutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht zurückgegeben, wenn sie ihren „guten Willen“ bezeugt.

3.3 Die Perspektive der betroffenen Mutter

Die Mehrheit der Interviews mit betroffenen Müttern wurden uns über die KESB oder die mandatsführende Person vermittelt. In den problemzentrierten Interviews baten wir die Mütter, ihre Lebenssituation zu schildern und uns zu erzählen, wie sie den Kontakt mit der Behörde erlebt und inwiefern sie Abklärungs- und Entscheidungsprozesse als angemessen oder nachvollziehbar erfahren haben. Die Interviews wurden anhand des Verfahrens der Grounded Theory computergestützt durch MAXQDA ausgewertet. In der folgenden Darstellung werden erneut exemplarisch *drei* Aspekte aus dem Mütterinterview mit Frau Arnold herausgearbeitet. Zugleich wird ihre Sicht stellenweise durch weitere Perspektiven betroffener Mütter ergänzt.

„Es ist einfach eine Behörde“

Die Vielfalt der Lebenssituationen der betroffenen Mütter sowie deren Einschätzungen zum Kontakt mit der Behörde weist eine große Spannweite auf. Während einzelne Frauen sich nicht wahrgenommen und ohnmächtig gegenüber den Behörden erleben, den Kontakt als „ständigen Kampf“ beschreiben und die Behörde als „Eindringling“ bewerten, gibt es dennoch Beschreibungen von einem Sich-ernstgenommen-Fühlen. Das Verhältnis zur Behörde bleibt aber auch in diesen Situationen oftmals ambivalent. Frau Arnold kann das Handeln der Behörde gut einordnen und nachvollziehen. Sie erkennt die Funktion und Aufgabe der Behörde an, nämlich ein Kind und eine erwachsene Person zu schützen, akzeptiert die Hierarchie und die damit verbundene Entscheidungsmacht („Sie haben mehr Rechte“ (Z. 1106), „Es ist eine Behörde und sie entscheidet“ (Z. 1095)) und legitimiert deren Handeln durch die rechtliche Verankerung: Entscheide basieren auf Gesetzen. Sowohl die Behörde wie auch sie müssen sich daran halten. Dennoch ist es „einfach eine Behörde“ (Z. 1125) in dem Sinne, dass sie bürokratisch und nach formalen, juristischen Abläufen funktioniert: Im Wissen darum, dass der Entscheid zu ihrer Situation bereits gefällt wurde, muss sie zwei bis drei Wochen auf die Mitteilung der Behörde warten. Emotional ist die Wartezeit „ein bisschen mühsam“ (Z. 898), obwohl die Mutter den formalen Abläufen traut: „Wahrscheinlich vom rechtlichen her ist alles richtig, aber für mich ist es einfach/ [...]“ (Z. 904), es macht sie „nervös“ (Z. 906). Die Behördenlogik, dass es Zeit braucht, bis ein Entscheid formal korrekt gefällt ist und mitgeteilt werden kann, trifft hier auf die Gefühlswelt der Mutter, die unmittelbar und emotional vom Entscheid betroffen ist. Dennoch sieht die Mutter im Behördenmitglied einen Menschen, der seinen „Job“ tut, „bei Frau BMx (Behördenmitglied) habe ich wirklich das Gefühl, sie ist (.) sie ist hart, aber sie ist ein Mensch. Also hart im Sinne von ja sie arbeitet halt bei dieser Behörde und sie muss teilweise halt Entscheidungen treffen, wo nicht einfach sind oder, aber ich denke, das ist ihr Job, aber ich habe das Gefühl, sie macht diesen Job mit Herz.“ (Z. 928–931) Frau Arnold

schätzt den nahen Kontakt zum fallführenden Behördenmitglied und deren Engagement, was sich in der Aussage, den Job mache sie „mit Herz“ (Z. 931), ausdrückt. Sie wertschätzt, dass sie von ihr im Moment der Kindeswegnahme nicht alleine gelassen wurde, dass sie „auch die Hand genommen“ (Z. 975) hat und ihr die Situation erklärt hat, dass sie ihr versichert hat, das „zusammen“ (Z. 979) anzugehen, ihr keine „Vorwürfe“ (Z. 58) gemacht habe, sie nicht als „schlechte Mutter“ (Z. 66) etikettiert habe oder als „nicht fähige“ (Z. 66), die nicht nach ihrem Kind schauen könne, sondern ihr versichert habe, dass es „Lösungen“ (Z. 979) gebe. Sie habe sich „gut betreut gefühlt“ (Z. 942–943). Es scheint hier trotz schwieriger Situation gelungen zu sein, ein Vertrauensverhältnis zum Behördenmitglied aufzubauen und in eine kooperative Zusammenarbeit zu kommen. Diese Kooperation hat jedoch einen ambivalenten bzw. strategischen Charakter, man kooperiert, um von der Behörde zu bekommen, was man möchte, was im nächsten Abschnitt genauer ausgeführt wird.

„Also für mich / was jetzt für mich wichtig ist, dass ich gut mit ihnen zusammenarbeite“

Denn durch dieses im vorangehenden Abschnitt beschriebene strategische Handeln in der Kooperation will Frau Arnold das Vertrauen der Behörde und somit das Aufenthaltsbestimmungsrecht über ihre Tochter wiedererlangen: „Wenn man mit ihnen zusammenarbeitet, dann, habe ich das Gefühl, bekommt man auch wie eine Belohnung oder. Jetzt ja geben sie mir das Vertrauen zurück oder.“ (Z. 924–925) Nicht gegen, sondern mit der Behörde arbeiten, wird zum Credo. Genährt wird diese Haltung durch die mit der Kindeswegnahme verbundenen Schuldgefühle und die Angst vor einer erneuten Kindeswegnahme, welche in allen geführten Mütterinterviews zum Thema werden. Frau Arnold äußert dies im Interview folgendermaßen:

„Eben in dem Moment habe ich das (.) wie nicht realisiert, also (lacht) wenn ich jetzt so mich selbst höre, meine Tochter hat die Mutterrolle übernommen mit fünf, dann ist das schon so ein Schock, aber in dem Moment habe ich sie machen lassen. (...) aber es ist für mich schlimm, weil ich bin Mutter und (.) ich muss die Verantwortung übernehmen und das habe ich auch (.) vier fünf Jahre gekonnt bis eben zu dem Zeitpunkt (.) das ist für mich so (..) ja man stellt sich oft die Frage warum und dann kommen natürlich Schuldgefühle und (.) ja man sucht den Fehler eigentlich immer bei sich selbst, obwohl man weiss (.) dass auch ein Teil davon die Krankheit schuld ist und man eigentlich ‚blöd gesagt‘ nichts dafür kann, aber das macht/das hilft dem Mutterherz auch nicht weiter, weil das Kind hat leiden müssen und (.) ja ich bin doch erwachsen und hätte mir doch Hilfe holen können oder so (.) es ist so ein bisschen (..) es hat so zwei Teile (..)“ (Z. 411–423)

Im Verlaufe dieser Sicherstellung der „Compliance“ (Bühler-Niederberger 2017, S. 145) kommt es im geschilderten Fall zu einer Übertragung:

„Aber sie hat mir auch gesagt, sie hat wirklich in meine Augen geschaut und hat (.) so eigentlich (lacht kurz), wie eine Mutter oder, in diesem Moment gesagt, aber wir finden eine

Lösung, wir schaffen das zusammen und das Kind kann wieder zu ihnen zurückkommen, aber wir müssen zusammenarbeiten, das ist wichtig.“ (Z. 977–980)

Die hier beschriebene Übertragung, nämlich dass die Kindesmutter im Behördenmitglied eine Mutter sieht, was sie mit Fürsorglichkeit und Menschlichkeit verbindet, sowie die Gegenübertragung („wir finden eine Lösung“), ermöglichen einerseits die unproblematische Führung der Mutter. Andererseits stellt die Behörde mit ihrer Affirmation ein Versprechen in Aussicht, welches bei einem Scheitern die Behörde in eine dilemmatische Situation bringt: Übernimmt sie Verantwortung für das Kind, gefährdet sie die Vertrauensbeziehung zur Mutter. Die Nähe zur Mutter erschwert, einen Entscheid zu Gunsten des Kindes zu fällen.

„Dass ich meine Tochter wieder zurück will (...), das ist natürlich das Oberste/ oberste Priorität für mich“

Frau Arnold schildert die wöchentlichen Begegnungen mit dem Kind als „das Schönste“ (Z. 772), Gefühle, die auftauchen, die man „nicht beschreiben“ (Z. 753) kann und in der Begegnung „vergisst man für einen Moment einfach die Situation“ (Z. 754). Zugleich sind auch Schuldgefühle in diesen Begegnungen prägend und die Mutter versucht, Streitsituationen zu umgehen, da die gemeinsame Zeit begrenzt ist:

„Ja jetzt, weil, also vorher, ja eine Mami gewesen, ein bisschen strenger und jetzt ist einfach, ich möchte gerne (.) aber es tut mir nachher wieder weh, weil ich denke dann, ja es ist sie ja nur drei Tage da und (.) jetzt will ich ja nicht mit ihr streiten, also klar hat sie Regeln, aber manchmal tu ich halt das Auge mehr zudrücken oder.“ (Z. 820–823)

„Das ist einfach eine Mutter oder“ (Z. 771), die kann nicht nein sagen, umschreibt Frau Arnold diese schwer benennbaren Emotionen, die auftauchen, wenn das Kind vor dem Mittagessen nach etwas Süßem fragt. Das „Muttergefühl“ (Z. 838), wie sie es an einer anderen Stelle nennt, verleitet zum Aufweichen von Regeln und Grenzen. Diese Emotionalität scheint verbunden mit dem Recht am Kind. Am Anfang habe sie das Gefühl gehabt, sie habe „gar keine Rechte mehr an meinem Kind“ (Z. 1036) und das sei schwierig gewesen. Ziel ist wieder das „volle Recht“ (Z. 1017) am eigenen Kind und dies sei „einfach so Motivation“ (Z. 1018), dafür müsse sie „weiterarbeiten, damit das Vertrauen nicht verloren“ (Z. 1020) gehe. Recht am Kind zu haben, ist eine historisch alte Vorstellung: In der hierarchisch organisierten Familie verfügte der Vater als Oberhaupt, rechtlich abgesichert⁹, über Frau und Kinder. Emanzipatorische

9 In der Schweiz wurde die Gleichstellung der Ehefrau gegenüber dem Ehemann erst 1988 im Eherecht verankert. Bis dahin war der Ehemann rechtlich als „Haupt der Gemeinschaft“ bestimmt und ihm wurde die Funktion der „Vertretung der Gemeinschaft gegen außen“ übertragen. Die Erwerbstätigkeit der Frau war nur durch ausdrückliche Zustimmung des Ehemanns möglich.

und demokratisierende Bewegungen haben dieses Verfügungsrecht aufgebrochen und Frauen und Kinder aus diesem Besitzverhältnis zu befreien versucht. Es ist jedoch zu beobachten, dass diese alte Norm der Besitztumsvorstellung als Teil des generationalen Ordens (Bühler-Niederberger 2011: 201ff.) nach wie vor weit verbreitet ist, was man an Aussagen wie „volle Rechte am Kind haben“ ablesen kann, wie auch bei der Behörde, wenn staatliche Eingriffe in die Familie nur sehr zögerlich vorgenommen werden. Je nach Schweregrad der Vernachlässigung muss indes die Behörde die Familiengemeinschaft zugunsten der Leidensreduktion beim Kind aufbrechen und in das Private der Familie eingreifen. Angst vor Kindeswegnahme und Priorisierung der Familienzusammenführung vor dem Schutz des Kindes verweisen auf einen inhärenten Familismus.

4. Abschließende Bemerkungen

Behörden treffen auf „Familien in Krisen“, analog zu der in diesem Beitrag geschilderten. Familie Arnold steht in diesem Sinne exemplarisch dafür, wie sich „Krisen in Familien“, unter anderem aufgrund oben genannter gesellschaftlicher Transformationen, äußern und wie dadurch die Fürsorge und Erziehung von Kindern erschwert wird. Frauen sind von diesen Transformationen besonders betroffen. Frau Arnold ist jung Mutter geworden, sie hat keine Berufsausbildung und insofern keine finanzielle Sicherung, der Kindsvater hat sich der Verantwortung entzogen, die Kindsmutter ist daher alleinerziehend und erhält weder Entlastung über Alimente noch soziale Unterstützung, ebenso fehlt die Einbindung in ein unterstützendes soziales Netz. Was wir einleitend als „Krise der Familie“ beschrieben haben, führt mitunter zu einer Krise in der Familie. Diese Krise in der Familie muss im Sinne einer Hilfeleistung aus der Perspektive der Behörde individuell bearbeitet werden, in deren Analyse werden allerdings gesellschaftliche Bedingungen, die zu dieser Krise führen, wie bspw. fehlende soziale und finanzielle Verpflichtung des Kindsvaters, Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familienarbeit der Mütter, Erwerbstätigkeit unter atypischen Arbeitsbedingungen, unzureichende finanzielle Sicherung der Familie, hohe Leistungserwartung an Förderung der Kinder u.a., nur marginal berücksichtigt. Reaktiviert werden stattdessen Geschlechterstereotypen und Familismus.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass staatliche Interventionen in Familien, die sich in Krisen befinden, eine ambivalente Aufgabe darstellen, welche einer fundierten Legitimation bedarf. Der Wille der Eltern kann hierbei im Spannungsverhältnis zum Kindeswohl stehen. Dies stellt die Behörde insbesondere in Fällen von Kindeswohlgefährdung neben anderen komplexen Ab-

wägungen vor eine dilemmatische Aufgabe: Sie kann nicht zugleich dem Willen der Eltern *und* dem Kindeswohl entsprechen. Die Analyse des exemplarischen Falles hat gezeigt, dass der Fokus auf den Willen der Mutter gelegt wird und ein fachlicher, rationaler am Wohl des Kindes ausgerichteter Entscheid durch Familismus und die Kooperation mit der Erziehungsberechtigten beeinträchtigt scheint. Ob ein Kind in der Familie bleibt, wird im vorgestellten Fallbeispiel vornehmlich aus der Perspektive der Mutter bewertet. Ähnlich beschreiben dies Alberth et al. (2010), dass das Mittel, nämlich die Vertrauensbeziehung zu den Eltern zu erhalten, vor dem eigentlichen Ziel, konkret dem Schutz des Kindes, stehe (S. 491). Um die Beziehung und das Vertrauen zur Mutter aufrechtzuerhalten, werden Interventionen minimal gehalten.

Es ist anzunehmen, dass die Bereitschaft, eine umfassende Situationsklärung zu leisten, d.h. die Krise der Familie ebenso auf struktureller Ebene zu erfassen, inklusive des Einbezugs der Perspektive des Kindes, den Eingriff in die Familie begründen, legitimieren und dadurch entlasten würde. Stattdessen werden der gute Wille der Mutter und deren Kooperationsbereitschaft vor der Analyse der realen sozialen Situation, nämlich der Bedingungen, unter welchen die alleinerziehende Mutter Fürsorge zu leisten hat, priorisiert. Hierin zeigt sich, dass soziale Differenzen mit Geschlechterdifferenzen begründet werden – in der Logik: das Kind gehört zur Mutter –, dadurch die Mutter mit Schuldgefühlen belastet und das Kind zum Opfer des Opfers wird. Es ist also zu fragen, unter welchen Bedingungen in den gegenwärtigen gesellschaftlichen Verhältnissen eine angemessene Erziehung erfüllt werden kann, bzw. wann und welche staatliche Unterstützung notwendig ist. Eine Perspektive, welche die sozialen und strukturellen Bedingungen berücksichtigt, würde Erziehung als eine gesellschaftliche Aufgabe anerkennen und nicht auf eine individualistische Perspektive mit dem Narrativ der Privatheit der Familie reduzieren.

Literatur

- Ackermann, Timo (2020): Einige Ambivalenzen des Entscheidens über das Kindeswohl – Zwischen „Fallzuständigkeit“, „Informiertheit“ und „Pseudo-Mathematik“. In: Kelle, Helga/Dahmen, Stephan (Hrsg.): Ambivalenzen des Kinderschutzes. Empirische und theoretische Perspektiven. Weinheim; Basel: Beltz Juventa, S. 20–41.
- Alberth, Lars et al. (2010): Kontingenzprobleme sozialer Interventionen. Kindeswohlgefährdungen und der organisatorische Eingriff in den privaten Raum. In: Berliner Journal für Soziologie 2010, 20, S. 475–497.
- Badinter, Elisabeth (2010): Der Konflikt. Die Frau und die Mutter. München: C. H. Beck.
- Böllert, Karin et al. (Hrsg.) (2013): Soziale Arbeit in der Krise. Wiesbaden: Springer VS.

- Brauchli, Simone (2021): Das Wohl der Kinder und die Selbstbestimmung der Eltern. Eine qualitative Untersuchung zur Sozialpädagogischen Familienbegleitung in der Schweiz. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Bühler-Niederberger, Doris (2011): Lebensphase Kindheit. Theoretische Ansätze, Akteure und Handlungsräume. Weinheim/München: Juventa.
- Bühler-Niederberger, Doris (2017): Kinderschutz und generationale Ordnung – eine prekäre Konstellation. In: Sutterlüty, Ferdinand/Flick, Sabine (Hrsg.): Der Streit ums Kindeswohl. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 134–152.
- Gutmann, Renate (2017): Professionelle Hilfe aus der Sicht von Müttern mit einer psychischen Erkrankung. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Häfeli, Christoph (2013): Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht – eine Zwischenbilanz und Perspektiven. In: Jusletter 2013, 9.
- Hays, Sharon (1998): Die Identität der Mütter. Zwischen Selbstlosigkeit und Eigennutz. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Höpflinger, François (2020): Bevölkerungswandel Schweiz. Sozialdemografische und familiendemografische Entwicklung im Langzeitvergleich. Stallikon: Käser Druck.
- Höpflinger, François (2017): Junge Familien in den letzten Jahrzehnten – zwischen Kontinuität und Wandel. In: Familienbericht 2017. Bern: Bericht des Bundesrates, S. 8–26.
- Jud, Andreas/Knüsel, René (2019): Structure and Challenges of Child Protection in Switzerland. In: Merkel-Holguin, Lisa et al. (Hrsg.): National Systems of Child Protection. Understanding the International Variability and Context for Developing Policy and Practice. Child Maltreatment. Contemporary Issues in Research and Policy, Bd. 8. Berlin: Springer, S. 207–227.
- Koch, Martina et al. (2019): „Wir sind ein Dienst, keine Behörde.“ Multiple institutionelle Logiken in einem Schweizer Jugendamt – Ein ethnografisches Fallbeispiel aus der steet-level bureaucracy. In: FQS Forum: Qualitative Sozialforschung 20, 2, Art. 21/2019.
- Lutz, Ronald (2014): Soziale Erschöpfung. Kulturelle Kontexte sozialer Ungleichheit. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Nave-Herz, Rosmarie (2019): Familie heute. Wandel der Familienstrukturen und Folgen für die Erziehung. 7. Aufl., Stuttgart: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Rieder, Stefan et al. (2016): Evaluation Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Luzern: Interface Politikstudien Forschung Beratung.
- Schwarz, Gerhard (2005 [1985]): Die „Heilige Ordnung“ der Männer. Hierarchie, Gruppendynamik und die neue Rolle der Frauen. 4. erweiterte Aufl., Wiesbaden: VS Verlag.
- Vogel Campanello, Margot (2018): „Ich hatte zuerst Angst, wenn ich eine Familienbegleitung in Anspruch nehme, dass das heisst, ich versage, ich bin keine gute Mutter (...)“. Mutterschaft und Fürsorge unter erschwerten Bedingungen. In: Soziale Passagen. Journal für Empirie und Theorie 10, 1/2018, S. 67–84.
- Vogel Campanello, Margot (2019): Zwischen Arbeit und Familie. Fürsorge und Erziehung schulpflichtiger Kinder unter prekären Bedingungen. In: Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit 24, 18/2019. S. 34–57.
- Wazlawik, Martin (2013): Kinderschutz und Soziale Arbeit – Handeln in der Krise oder krisenhaftes Handeln? In: Böllert, Karin et al. (Hrsg.): Soziale Arbeit in der Krise. Wiesbaden: VS Verlag.